

GEMEINDE BIRGITZ
KUNDMACHUNG

über die Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 05.05.2021
abgehalten im Kultursaal der Gemeinde

Beginn: 19:08 Uhr

Ende 21:58 Uhr

Anwesende: Bgm. Ing. Markus Haid, GR Anton Schweighofer, Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner, GV Werner Dilitz, GR Josef Jordan, GR Ing. Gerhard Recla, GV DVw. Josef Strasser, GV Dr. Andrea Sejkora, GR Dr. Elmar Märk, GR Wolfgang Schweighofer, GR Georg Haid, GR Heinz Haid – reihum

Abwesend: GR Herbert Jordan (entschuldigt)

Weiters Anwesende: Zuhörer

Schriftführer: AL Mag. Martin Dollinger

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, den Schriftführer, sowie die anwesenden Zuhörer zur heutigen Sitzung.

Tagesordnung

1. Axamer Lizum AufschließungsAG-
 - a) Zustimmung zur Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft in eine GmbH & Co KG - Beschlussfassung auf Empfehlung Gemeindevorstand
 - b) Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag der GmbH & Co KG- Beschlussfassung auf Empfehlung Gemeindevorstand

Auf Antrag von GV Werner Dilitz wird vom Gemeinderat der Gemeinde Birgitz einstimmig (12 Ja) folgender Beschluss gefasst:

Die errichtende Umwandlung der Axamer Lizum Aufschließungs- Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Innsbruck, FN 34818d, auf die Axamer Lizum Aufschließungs GmbH & Co KG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Aufrechterhaltung der bisherigen Beteiligungsverhältnisse und Übertragung sämtlicher Aktiva und Passiva auf die neue Gesellschaft gemäß dem Entwurf des Umwandlungsvertrag samt Bilanzen und KG-Vertrag welcher als Anlage diesem Beschluss beigelegt wird und sohin integrierenden Bestandteil des Beschlusses darstellt wird genehmigt und findet statt wie folgt:

Die umzuwandelnde Gesellschaft Axamer Lizum Aufschließungs- Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Innsbruck wird gemäß § 5 Abs 5 iVm § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220 Abs 2 Z2 AktG auf den Nachfolgerechtsträger Axamer Lizum Aufschließungs GmbH & Co KG mit dem Sitz in Innsbruck als Kommanditgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co KG – §§ 161 ff UGB – errichtend umgewandelt und zugleich das Vermögen der umzuwandelnden Gesellschaft als übertragende Kapitalgesellschaft unter Ausschluss der Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 5 UmwG unter Zugrundelegung der Schlussbilanz zum 31.10.2020 (einunddreißigsten

Oktober zweitausendzwanzig) auf den Nachfolgerechtsträger übertragen, dies mit allen Rechten und Pflichten, sämtlichen Aktiva und Passiva laut der genannten Schlussbilanz sowie unter Verzicht auf die Liquidation rückwirkend zum Umwandlungsstichtag 31.10.2020 (einunddreißigsten Oktober zweitausendzwanzig) und unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerlichen Begünstigungen des Art. II Umgründungssteuergesetz.

Für die Übertragung des Vermögens der umzuwandelnden Gesellschaft auf den Nachfolgerechtsträger werden die Aktionäre der umzuwandelnden Gesellschaft - mit Ausnahme der Gemeinde Götzens, welche vor der Umwandlung als Aktionärin aus der Axamer Lizum Aufschließungs- Aktiengesellschaft ausscheidet - als künftige Kommanditisten des Nachfolgerechtsträgers im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der umzuwandelnden Gesellschaft am Nachfolgerechtsträger beteiligt.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin des Nachfolgerechtsträgers wird die „ALAG Beteiligungs GmbH“ mit dem Sitz in 6060 Hall in Tirol, und der Geschäftsanschrift 6060 Hall, Brockenweg 2, FN 534327a. Die unbeschränkt haftende Gesellschafterin tritt im Rahmen der gegenständlichen errichtenden Umwandlung der umwandlungsbedingt neu entstehenden Kommanditgesellschaft mit Wirkung auf die Eintragung dieser Kommanditgesellschaft im Firmenbuch als reine Arbeitsgesellschafterin – sohin ohne Beteiligung am Gewinn, Verlust sowie am Vermögen (einschließlich stiller Reserven und Firmenwert) des Nachfolgerechtsträgers - bei, womit auch das Erfordernis des § 5 Abs 1 UmwG erfüllt wird.

Die Gemeinde Birgitz erwirbt in diesem Zuge einen Geschäftsanteil an der ALAG Beteiligungs GmbH von der Eduard Fröschl Bauunternehmen Gesellschaft m.b.H, FN 44906p, welcher einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von € 201,25 entspricht, zum Abtretungspreis in Höhe des Nominales, sohin um € 201,25 und tritt dieser Gesellschaft als Gesellschafterin bei. Dies deshalb, damit die Beteiligungsverhältnisse an der künftigen Axamer Lizum Aufschließungs GmbH & Co KG und ihrer unbeschränkt haftenden Gesellschafterin, der ALAG Beteiligungs GmbH, ident sind.

Der Abschluss des Umwandlungsplans, des entsprechenden KG Vertrages sowie des Abtretungsvertrages jeweils in der erforderlichen Form (sohin auch als Notariatsakt) gemäß dem Entwurf des Umwandlungsplans samt Bilanzen und KG-Vertrag sowie Abtretungsvertrag welcher als Anlage diesem Beschluss beigefügt wird und sohin einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses darstellt sowie die Errichtung und Unterfertigung sonstiger allenfalls zum Abschluss und zur Durchführung der dargestellten Umwandlung notwendigen Urkunden (einschließlich der Vornahme von für die Eintragung im Firmenbuch allenfalls notwendiger Änderungen) wird genehmigt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die dargestellte Umwandlung für die Gemeinde als Aktionärin in der kommenden Hauptversammlung zu beschließen und alle rechtlich möglichen Verzichte zur Durchführung einer vereinfachten Umwandlung (analog § 232 Absatz 2 AktG) abzugeben, daher insbesondere auf den Umwandlungsbericht durch die Geschäftsführung, auf eine Umwandlungsprüfung durch einen Umwandlungsprüfer, die Prüfung durch den Aufsichtsrat, auf die Erstellung einer Zwischenbilanz, auf Barabfindung und gerichtliche Überprüfung deren Angemessenheit sowie auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 221a Absatz (1) bis (3) AktG zu verzichten. Ebenso wird genehmigt, dass die Firma der unbeschränkt

haftenden Gesellschafterin auf künftig „Axamer Lizum Aufschließungs GmbH“ geändert wird und der Sitz der Axamer Lizum Aufschließungs GmbH & Co KG nach Hall in Tirol verlegt wird.

Beilagen:

Entwurf Abtretungsvertrag

Errichtungserklärung ALAG Beteiligungs GmbH

Entwurf Umwandlungsvertrag samt Bilanzen und Satzung

Entwurf Gesellschaftsvertrag Axamer Lizum Aufschließungs GmbH & Co KG

2. Vorzeitige Darlehensrückzahlung Wohnbauförderung mit der Darlehensnummer AT045700000607069015 per 30.06.2021- Beschlussfassung

Auf Antrag von Bürgermeister Ing. Markus Haid beschließt der Gemeinderat die vorzeitige Darlehensrückzahlung in einer Höhe von € 2.943,97 betreffend der Wohnbauförderung mit der Darlehensnummer AT045700000607069015 per 30.06.2021. 12 Ja (einstimmig)

3. Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan am Kirchmair Areal-
 - a) Vertragsraumordnung Eckpunkte der vertragsrechtlichen Vereinbarung mit den Bauwerbern- Beschlussfassung auf Empfehlung Bauausschuss
 - b) Behandlung der am 04.03.2021 eingelangten Stellungnahme betreffend der Auflage des Bebauungsplanes mit der Nr. Bir-Bpl-Ki-010- Erlassungsbeschluss auf Empfehlung Bauausschuss

a) Das vorbereitete Vertragswerk betreffend den künftigen Bau rund um das Kirchmair Areal, wird an die anwesenden Gemeinderäte ausgeteilt und mit diesen durchgesprochen. Es handelt sich hierbei um eine Vereinbarung, welche der sogenannten Vertragsraumordnung entspricht. GR Ing. Gerhard Recla fragt nach, ab welchem Baufortschrittstadium die Übergabe der betreffenden Einheiten geschehen wird. Es ist diese ab hergestelltem Rohbau mit Zuleitungen geplant. Ab diesem Zeitpunkt kann der künftige Erwerber dann selbst festlegen, wie er die Räumlichkeiten gestalten will. Er muss sodann die weiterführenden Schritte selbst auf seine Kosten übernehmen. Als wesentlichen Vorteil ergibt sich durch die Vereinbarung ein Vergaberecht für die Gemeinde. Dies ist ein Entgegenkommen der Bauwerber und in der Praxis so gar nicht üblich.

Bgm. Ing. Markus Haid stellt den Antrag an den Gemeinderat dieser möge dem vorliegenden Vertragswerk eine Zustimmung geben. 10 Ja, 1 Enthaltung, 1 Nein

GR Josef Jordan begründet sein Versagen der Zustimmung damit, dass die vorliegenden Einwendungen des Herrn Ernst Daxböck bisher noch nicht zur Gänze geklärt worden sind. Ohne eine Entscheidung hierüber, kann er der erörterten Vorgehensweise nicht zustimmen.

Der Bürgermeister erklärt, dass der Einschreiter sich auf die fehlende Vereinbarung bezieht, daher erfolgen die Anträge in dieser Reihenfolge.

b) Der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz hat in seiner Sitzung vom 03.02.2021 die Auflage des von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 13.01.2021, Zahl Bir-Bpl-Ki-010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme des Herrn Ernst Daxböck, vertreten durch die Tinzl&Frank Rechtsanwälte- Partnerschaft vom 24.02.2021, in welcher zusammengefasst wie folgt ausgeführt wurde:

Der aufgelegene Bebauungsplan sei als solcher rechtswidrig und berühre das geplante Bauvorhaben den Einschreiter zudem in seinen Rechten bzw. würde man ihn auch grundlegend schlechterstellen. Die Beschreibung des Raumordnungskonzeptes, welche für den Bereich eine vorwiegend zentrumstypische Nutzung festlege, sei zudem schon bei dessen Fortschreibung falsch gewählt worden. Die hier beschriebenen Bebauungsformen und Bauweisen würden im gegenständlichen Fall nämlich nicht zutreffen. Zudem würde ausschließlich eine anlass- und projektbezogene Bebauungsplanung ohne sachliche Rechtfertigung hierfür vorliegen und die geplante Bebauung den vorgesehenen Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes widersprechen. In Ansehung der gegebenen Gesamtnutzfläche würde lediglich ein geringfügiger Anteil für Arztpraxen Verwendung finden. Es wurde auch mit einem Widerspruch zum Gleichheitssatz argumentiert, da der Bauwerber ohne sachliche Rechtfertigung bevorzugt werden würde. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, Einschränkungen bei der Belichtung sowie ein erhöhter Lärmpegel würden den Einschreiter zudem stark beeinträchtigen. Des Weiteren wurden die vorgeschriebenen Baudichten, die Höhen der Baukörper, die nicht vorhandene Eingliederung in die Ortsstruktur sowie die Ausbildung der Dachform kritisiert.

Auf diese Stellungnahme hin wurde der gemeindeeigene Raumplaner DI Andreas Falch eingeschaltet, welcher zum 08.03.2021 eine Fachstellungnahme abgab, in welcher zusammengefasst wie folgt ausgeführt wurde:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann festgehalten werden, dass die Festlegungen in der vorliegenden Bebauungsplanung dermaßen getätigt wurden, dass die künftige Bebauung im Einklang mit dem Orts- und Straßenbild liegt und finden die Ziele der (über)örtlichen Raumordnung, des örtlichen ROK, des Flächenwidmungsplanes und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme entsprechend Berücksichtigung. Eine unsachgemäße Bevorzugung des Konsenswerbers oder eine Benachteiligung des Einschreiters lässt sich nicht erkennen. Die Verbauung der betreffenden Liegenschaften widerspricht nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung und ist gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Es wird aus Fachsicht empfohlen, die eingebrachte Stellungnahme abschlägig zu behandeln.

Zudem hat sich die Gemeinde, um sich rechtlich abzusichern, auch eine Stellungnahme von Rechtsanwalt Univ.- Doz. Dr. Thomas Walzel von Wiesentreu eingeholt, welche zum 23.03.2021 abgegeben wurde und in welcher zusammengefasst wie folgt festgehalten wurde:

Im Ergebnis konnte dabei festgestellt werden, dass sämtliche Vorwürfe, die Seitens des Einschreiters gegen die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes am Kirchmair- Areal, Bir-Bpl-Ki-010, erhoben wurden, sowohl aus raumordnungsfachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht als unbegründet abzuweisen sind.

In rechtlicher Hinsicht werden vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Verfassungs- und Gesetzeskonformität von Planungsakten der Gemeinde keine Umstände geltend gemacht, aus denen auf die Verfassungswidrigkeit oder Gesetzeswidrigkeit des Planungsaktes Bir-Bpl-Ki-010 geschlossen werden kann.

Auf Antrag des Bürgermeisters Ing. Markus Haid beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Durch die vorliegende Bebauungsplanung werden keinerlei Rechte des Einschreiters verletzt, auch keinerlei durch das Verfassungsrecht gesicherte Grundrechte. Die vorgeschriebenen Parameter zum Vorhaben stehen insbesondere im Einklang mit einer örtlich strukturierten Entwicklung des Gemeindegebietes und passen sich auch den vorherrschenden Gegebenheiten der Planungsumgebung in Birgitz an. Der Baukörper wirkt als solcher nicht zu massiv und kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die künftige Höhe der Anlage überschießend wäre, dies auch unter Berücksichtigung der näheren Umgebung. Die Ausgestaltungsformen werden auch als entsprechend angesehen. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung oder etwaige Nutzungskonflikte können aus dem vorliegenden Projekt nicht abgeleitet/ entnommen werden, ein solcher Sachverhalt kommt tirolweit durchaus öfters vor. Eine geordnete Entwicklung der Gemeinde vermag durch derartige Behauptungen nicht verhindert werden. Sichtbeeinträchtigungen, Verkehrs- bzw. Lärmproblematiken haben auch keine relevante/ überschießende Tragweite. Eine Beschränkung der Bebaubarkeit der Parzelle des Einschreiters kann auch nicht erkannt werden, diesem steht es frei, auch selbst um bauliche Maßnahmen anzusuchen. Um die medizinische Versorgung des Ortes sicherstellen zu können, würden der Gemeinde zudem 20,00 % der Nettoflächen der Baukörper bereitgestellt, um dort für einen möglichen Kassenstellenarzt bzw. auch weitere Fachärzte eine Niederlassung schaffen zu können. Dies sind keinesfalls Mutmaßungen, sondern liegen dem Gemeindeamt auch hierzu klare Arztanfragen vor. 10 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung

Der nunmehrigen Erlassung ist zudem eine Zustimmung der Landesstraßenverwaltung zum Vorhaben vorzusetzen. Es hat hierzu auch bereits eine Begehung vor Ort stattgefunden und ist soweit alles positiv beurteilt worden, bisher jedoch ausschließlich mündlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters Ing. Markus Haid beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Andreas Falch vom 13.01.2021, Zahl Bir-Bpl-Ki-010, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes. Als Voraussetzung hierzu benötigt es auch noch die schriftliche Zustimmung der Landesstraßenverwaltung zur Bebauungsplanung. 10 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung

4. Freigabe der Einreichplanung für Haus des Kindes- Beschlussfassung auf Empfehlung Kindergartenbeirat

Die vorliegende Einreichplanung zum Haus des Kindes wird dem Gemeinderat an dieser Stelle ausführlich präsentiert und werden die Räumlichkeiten genauestens durchgegangen. Der eingesetzte Kindergartenbeirat hat das gesamte Vorhaben bisher begleitet und äußert seine dazu angestellten Überlegungen. Vertreter dieses Beirates geben an, dass man hier durchaus eine sehr ansprechende Lösung, für die künftige Kinderbetreuung gefunden hat.

GV Dr. Andrea Sejkora fragt nach, ob denn trotz der großzügigen Fensterflächen und Beschattung ausreichende Raumtemperaturen erzeugt werden können. Dies kann GV Werner Dilitz als Kindergartenausschussmitglied klar bejahen.

GR Ing. Gerhard Recla führt kurz an, dass das Fenster zwischen Garderobe und Leitung entfallen soll, dieses ist in der derartigen Ausgestaltungsform nicht nötig.

GR Josef Jordan gibt an, dass es für die Dachentwässerung laut ÖNÖRM höchstwahrscheinlich eine zusätzliche Notentwässerung als Überlauf benötigen wird. Speier sind laut Kindergartenbeirat keine angedacht.

GR Josef Jordan möchte wissen, ob für die Luftwärmepumpe ein Außengerät vorgesehen ist. Ein solches ist laut Auskunft nicht nötig, der zuständige HKLS Planer steht hierzu aber für Rückfragen gerne zur Verfügung. Für eine ausreichende Belüftung der Anlagenteile ist zudem gesorgt, die zuständigen Fachplaner haben dieses Thema aufgegriffen. Der Bau wird mit ausreichend Frischluft versorgt.

GR Josef Jordan meint, ob es nicht sinnvoll wäre den Baukörper in seiner Raumhöhe etwas zu verkürzen, um im dortigen Raumabschluss allfällige Installationen unterbringen zu können. Diese wurden jedoch bereits vollständig berücksichtigt.

Schriftlich eingebrachte Fragen des GR Herbert Jordan werden vom Bürgermeister zudem verlesen und wurden im Vorfeld vom Architekten auf deren Relevanz geprüft.

Nach Beantwortung sämtlicher Fragen, stellt Bgm. Ing. Markus Haid den Antrag an den Gemeinderat, die vorliegende Einreichplanung zum Projekt „Haus des Kindes“ freizugeben. 12 Ja (einstimmig)

5. Spielplatzverlegung- Angebot der Firma Agropac- Beratung und Beschlussfassung

Auf Grund der baulichen Maßnahmen zum künftigen Haus des Kindes muss auch der sich im dortigen Bereich bereits befindliche Kinderspielplatz verlegt werden. Hierzu hat man sich vorab eine mögliche Planung zur Neugestaltung eingeholt, welche auch die Erweiterung um gewisse Spielgeräte vorsieht. Besonders der Holzkletterturm ist desolat und konnte nur mehr provisorisch repariert werden. Dieser müsste auf jeden Fall erneuert werden.

Ing. Gerhard Recla möchte einen vernünftigen Arbeitsablauf, sowie eine sinnvolle Zwischenlagerung der Geräte sichergestellt wissen. Dies wird ihm vom Bürgermeister zugesagt.

Im Anschluss an eine kurze Präsentation der geplanten Maßnahmen stellt Bgm. Ing. Markus Haid den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Erbringung der dazugehörigen Leistungen an die Firma Agropac gem. Angebot zur Nummer 1001377 vom 27.04.2021 vergeben. 12 Ja (einstimmig)

6. Projekt provisorische Kassenstellenpraxis Dr. Pegger- Beschlussfassung auf Empfehlung Umweltausschuss

Der neue Kassenstellenarzt würde seine Praxis gerne als vorübergehende Containerlösung für zwei Jahre errichten. Als Standort hierfür wäre die Parzelle Nr. 774/4 angedacht, welche vor Kurzem durch die Gemeinde erworben wurde. Für die Gemeinde ist es ein besonderes Anliegen einen Kassenstellenarzt im Ort zu haben, welcher die medizinische Grundversorgung abdecken kann. Es gibt nämlich auch Birgitzer und Birgitzerinnen, die mehrmals wöchentlich den Arzt aufsuchen müssen und für die längere Fahrtstrecken auch schlichtweg nicht mehr bewältigbar sind. Der Bürgermeister sieht es auch als eine der Aufgaben der Gemeinde, die ärztliche Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu gewähren.

Der Obmann des Umweltausschusses Herr Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner hat sich bereits bezüglich der möglichen Containerlösung schlaue gemacht. Es wird kurz erläutert, wie die Praxis ausgestaltet werden sollte. Mit 6 Kammern könnten hierbei ausreichend Warte-, Untersuchungs- und Behandlungsräume geschaffen werden. Natürlich möchte man für den Arzt auch später fixe Räumlichkeiten finden, jedoch wird hierfür noch etwas Zeit benötigt. Die Anschlussleitungen sollten sodann mittig positioniert werden, da dies auch für die Zukunft vorteilhaft wäre.

Die Kosten für die Aufbereitung der Fläche für einen tauglichen Containerbau und die Herstellung der notwendigen Infrastruktur, würden laut Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner ca. € 42.000,00 betragen. Geplant wäre eine komprimierte geschottete Fläche, mitsamt der nötigen Wasser-, Kanal-, Strom- und Internetanschlüsse. Die Gemeinde würde hierbei dem Arzt auch etwas unter die Arme greifen und einen Teil der Kosten als Förderung des neuen Arztes übernehmen. Die Anschaffungskosten/ Mietkosten für die Container müsste der Arzt natürlich selbst zahlen. Auch Anschlussgebühren von rund € 5.000,00 hat der zukünftige Arzt, laut vorbereiteter Aufstellung selbst zu tragen. Die Kosten für die Herstellung der Infrastruktur würde die Gemeinde subventionieren. Das betroffene Grundstücke wäre sodann voll erschlossen, dies würde der Gemeinde bei einer zukünftigen Nutzung dienen.

Es wird kurz über die Bedeckung der nötigen Summen gesprochen, da diese außerplanmäßig sind und nicht vorab kalkuliert werden konnten.

GR Georg Haid stellt abschließend den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die präsentierte Lösung mit Ärztecontainern auf GP 774/4 befristet auf 2 Jahre mittragen und die Übernahme der Kosten zur Aufbereitung der Flächen aus Gemeindemitteln, wie vorliegender Aufstellung zu entnehmen ist, teilweise übernehmen. Dies, um die Niederlassung des Arztes und Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung für die Birgitzer Bevölkerung sicherzustellen. 12 Ja (einstimmig)

7. Projekt Sandbichl Klärung weitere Vorgehensweise- Beschlussfassung auf Empfehlung Gemeindevorstand

Es wird einführend erklärt, dass der Antrag zur Baulandumlegung vom November 2020 nicht von allen betroffenen Grundstückseigentümern unterfertigt wurde. Es ist dieses ursprüngliche Vorhaben jedoch als Gemeinschaftsprojekt zu sehen, an welchem auch alle Eigentümer teilnehmen müssen. Somit ist dieses nicht mehr realisierbar und müssen folglich die Grundstücke mit den Nummern 454, 455, 456 und 457 herausgenommen werden. In der Gemeinde besteht jedoch ein Bedarf zur Schaffung von günstigem Wohnraum, was aus einer von Seiten der Gemeinde getätigten Umfrage klar hervorging. Es haben sich hierzu sehr viele Personen im Gemeindeamt gemeldet, leider konnte bis jetzt keine Einigung mit allen Grundbesitzern herbeigeführt werden. Der Bürgermeister hält fest, dass die Schaffung von

leistbarem Wohnraum zentrale Verantwortung der Gemeinde sein sollte und es nicht um einzelne Befindlichkeiten geht, sondern ein Mehrwert für die Bevölkerung ersichtlich sein muss.

Der Bürgermeister verliest das Protokoll zur stattgefundenen finalen Besprechung zwischen Grundbesitzern und Gemeindevorstand. Daraus geht eindeutig hervor, dass von einzelnen Besitzern derzeit kein Bestreben zur Umsetzung der vorliegenden Umlegungsvariante erkennbar ist. Seit 2020 werden budgetäre Mittel, unter anderem eine Zusage des Landes Tirols zur Mitfinanzierung der Erschließung, vorgehalten. Daher wäre der Start zur Umsetzung bereits unbedingt erforderlich und überfällig.

Die Gemeinde hat zudem bereits diverse Ausgaben zum Projekt vorgenommen. Insbesondere wurde auch ein separates Bodengutachten in Auftrag gegeben, eine naturschutzrechtliche Betrachtung wurde im Zuge des ÖROKs durchgeführt, sowie diverse Planungsarbeiten der verschiedenen Varianten durch den Raumplaner der Gemeinde getätigt. Der Gemeindevorstand erkennt auch eine Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Bevölkerung zur Schaffung von Wohnraum, die Eigeninteressen der Grundstückseigentümer sollten hier nicht die Wesentlichen sein.

GR Georg Haid hinterfragt, ob es denn nicht ausreichen würde, nur jene Eigentümer wegzulassen, die nicht unterfertigungswillig waren. Hierzu wird ein Schriftstück der Abteilung Bodenordnung und Baulandumlegung verlesen, welches klarstellt, dass nur bei konsequenter und kompletter Streichung der westlichen Flanke, also der Gst. mit den Nr. 454, 455, 456 und 457 ein gesetzmäßiger Zustand vorliegen würde. Die Herausnahme gewisser Einzelparzellen dort sei keinesfalls zulässig. Es geht auch um klare Siedlungsgrenzen. Die Bodenordnung Tirol hat die Herausnahme einzelner Flächen kritisch beurteilt und würde dem im Zuge des Umlegungsverfahrens negativ gegenüberstehen. Ein diesbezügliches Schreiben wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Um trotzdem den nachgewiesenen Bedarf etwas abdecken zu können, wurde jetzt eine mögliche abgeänderte Variante zum Projekt erarbeitet, auch bei dieser würde der Gemeinde eine beachtliche Fläche von ca. 2.336,00 m² zur Verfügung stehen. Es werden die mögliche Flächengliederung und die hieraus errechneten Grundanteile kurz präsentiert. Westlich zum Gemeindeprojekt könnten hier Flächen als Pachtgärten genutzt werden, dies auf Flächen, für die eine Bebauung nicht in Frage kommt.

Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner sieht hier immer noch eine Verpflichtung der Bevölkerung gegenüber, resultierend aus der getätigten Umfrage. Zumindest eine dieser Varianten soll umgesetzt werden. GV Werner Dilitz bedankt sich bei den Eigentümern für die Begleitung des langjährigen Prozesses, er findet es zugleich aber schade, dass nicht alle Personen zugestimmt haben. Die Variante Sandbichl abgeändert ist nunmehr aber sehr sinnvoll. Für GR Josef Jordan wäre auch die große Variante idealer, aber kann er bei deren Nichtzustandekommen auch eine abgeänderte Variante klar befürworten. Seiner Zustimmung zum Projekt vorauszusetzen ist jedoch auch noch eine Einigung über die Zufahrtsproblematik und insbesondere ein Übereinkommen mit Familie Pittl. Die vorliegende Variante findet auch weiterhin GR Anton Schweighofers Zustimmung. GV Dr. Andrea Sejkora findet die präsentierte Lösung positiv, wenn schon keine vollumfängliche Zustimmung aller Eigentümer erzielt werden kann.

Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner stellt in weiterer Folge und auf Empfehlung des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, zumindest die soeben präsentierte kleine Variante voranzutreiben und umzusetzen. Somit sind auch die Grundparzellen mit den Nr. 454, 455, 456 und 457 aus dem ursprünglichen Projekt herauszunehmen und ist der damalige Antrag diesbezüglich einzuschränken. 12 Ja (einstimmig)

8. Erlassung einer neuen Friedhofsordnung- Beschlussfassung auf Empfehlung Gemeindevorstand

Aufgrund der Erweiterung des örtlichen Friedhofs um sogenannte Urnennischen, wurde nun auch eine Aktualisierung der bisher bestehenden Friedhofsordnung notwendig. Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat in weiterer Folge, der vorgetragenen und aktualisierten Friedhofsordnung zuzustimmen und diese zu erlassen (Text siehe Anhang zum Protokoll). – 12 Ja (einstimmig)

9. Neuerlassung einer Friedhofsgebührenverordnung- Beschlussfassung auf Empfehlung Gemeindevorstand

Neben der obig vorgetragenen Änderung der Friedhofsordnung benötigt es in weiterer Folge auch noch eine separate Regelung der Friedhofsgebühren. Aus diesem Grunde hat man eine diesbezügliche Friedhofsgebührenverordnung entworfen, welche an dieser Stelle auch vollständig vorgetragen wird. Der Bürgermeister ersucht in weiterer Folge den Gemeinderat auch dieser zuzustimmen und diese zu erlassen (Text siehe Anhang zum Protokoll). – 12 Ja (einstimmig)

10. Erneuerung und Update zur Schließanlage bei der Feuerwehr- Beschlussfassung

Das Zutrittskontrollsystem zur Feuerwehrhalle ist softwaretechnisch nicht mehr auf dem neuesten Stand und benötigt deshalb eine Aufrüstung bzw. einige Updates. Hierzu hat man ein Angebot des derzeitigen Betreibers eingeholt, welches kurz vorgetragen wird. Der Bürgermeister stellt in der Folge den Antrag der Gemeinderat möge dem Angebot der Firma Dormakaba vom 19.02.2021 seine Zustimmung erteilen. 12 Ja (einstimmig)

11. Anfrage Liftstüberl bzgl. Preiserhöhung Mittagstisch- Beschlussfassung

Auf Grund der anhaltenden Corona Pandemielage haben auch die ortsansässigen Betriebe mit finanziellen Engpässen zu kämpfen. Die Fixkosten der Gewerbetreibenden liefen zwischenzeitlich einfach weiter, aber nur ein Bruchteil dieser wurde gefördert. Es wird deshalb eine Preisanpassung der Mittagstischgebühren nötig. Laut Antrag des Betreibers würden die Mittagstisch Gebühren der Kinderkrippe von bisher € 3,10 auf € 3,40, für die Volksschulverpflegungskosten von bisher € 4,20 auf € 4,50 und jene für die Verpflegung der Kindergartenkinder von bisher € 3,90 auf € 4,20 anzuheben sein.

Bgm. Ing. Markus Haid stellt den Antrag an den Gemeinderat, den soeben vorgetragenen Preisanpassungen eine Zustimmung zu erteilen. 12 Ja (einstimmig)

Der dem Schreiben beigefügte Antrag auf Preiserhöhung der Schlepliftpreise wird an den zuständigen Liftausschuss verwiesen. 12 Ja (einstimmig)

12. Bericht der Gemeindegutsagrargemeinschaft Birgitz- Kenntnisnahme und Beschlussfassung

Die Jahresrechnung der Gemeindegutsagrargemeinschaft 2020 wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft und inhaltlich sowie rechnerisch vollständig zur Kenntnis

genommen. Der Bürgermeister bittet in weiterer Folge den Gemeinderat dies auch zur Kenntnis zu nehmen. 11 Ja, 1 Enthaltung

Der Substanzverwalter GR Georg Haid berichtet darüber, dass der Almpachtvertrag zum 30.04.2021 auslaufen wird. Es wurde jedoch vertraglich die Option auf zwei weitere Jahre, also bis zum 30.04.2023, vorgesehen. Die Pächterin möchte diesen jetzt gerne verlängert bekommen. Soweit hat die Zusammenarbeit auch gut funktioniert und wurde der Pachtzins immer pünktlich überwiesen.

GR Georg Haid bittet den Gemeinderat darum der gewünschten Option des Pachtvertrags bis zum 30.04.2023 seine Zustimmung zu erteilen. 12 Ja (einstimmig)

13. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Es wird kurz darüber gesprochen, dass der neue Bäcker Ruetz sich in Götzens ansiedeln wird und erkundigt man sich zudem rund um den neuesten Stand zum geplanten Bau des Lebensmittelgeschäft Hofer in Axams.

GR Georg Haid gibt an, dass einige der Tafeln beim Gewerbegebiet sanierungsbedürftig wären und auch teilweise veraltet sind. Dieser Umstand soll behoben werden.

Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner gibt an, dass für die nächste Gemeinderatsperiode die Anschaffung von I- Pads für die Gemeinderäte zur papiersparenden Darstellung der Sitzungsunterlagen interessant wäre.

Der Gemeinderat gratuliert Bgm. Ing. Markus Haid zu seinem vor kurzem gefeierten Geburtstag. Man wünscht ihm für die weitere Zukunft nur das Beste.

Lt. § 42 TGO, beantwortet der Bürgermeister die Anfrage des GR Herbert Jordan bezüglich der herrschenden Kurzparkzonenregelung. Er verliest hierzu die Gemeinderatsbeschlüsse aus den Jahren 1992 und 2003 welche den genauen Regelungsinhalt wiedergeben. Eine Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage ist nicht zwingend nötig. Damals wurde die Verordnung auch nur durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel in Form des Protokolls bekanntgemacht.

Bgm. Ing. Markus Haid stellt hierzu abschließend den Antrag, die Überarbeitung der Kurzparkzonenverordnung für den Dorfplatz an den Verkehrsausschuss der Gemeinde zu verweisen. 12 Ja (einstimmig)

Der Bürgermeister:

Ing. Markus Haid



Angeschlagen am: 19. MAI 2021

Abgenommen am: